



Satzung über die Nutzung der Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszweigstelle Meinersdorf der Gemeinde Burkhardtsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 17.05.2021 mit Beschluss Nr.: 204/21 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszweigstelle Meinersdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Burkhardtsdorf.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszweigstelle Meinersdorf zu nutzen.

§ 2 Zweck der Bibliothek

- (1) Die Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszweigstelle Meinersdorf leistet für alle Schichten der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag um sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Sie bietet einen öffentlichen Zugang zu Wissensquellen in verschiedenen medialen Formen. Sie ist Partner der Leseförderung. Dafür erwirbt und erschließt sie aktuelle Medien. Sie ist in ihrem Bestandsangebot den aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet.
- (2) Die Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszweigstelle Meinersdorf stellt ihren Benutzerinnen und/oder Benutzern Bücher und andere Medien zum überwiegenden Teil zur Ausleihe außer Haus zur Verfügung.
- (3) Über die Teilnahme an einem Online-Bibliotheksverbund und den Austausch mit anderen Bibliotheken, kann sie Medien besorgen, die sich nicht im Bestand der Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszweigstelle Meinersdorf befinden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 4 Nutzung

Die Nutzung der Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszweigstelle Meinersdorf ist nur mit gültigem Benutzerausweis erlaubt.

Die Benutzung der Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszeitstelle Meinersdorf wird durch die Benutzerordnung geregelt.

§ 5 Haftung

- (1) Für Schäden, die in den Bibliotheksräumen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Benutzerinnen und/oder Benutzer eintreten, haften diese.
Die Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszeitstelle Meinersdorf übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde Burkhardtsdorf haftet nicht für Schäden, welche durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können.

§ 6 Kostenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebibliothek und bei Sonderveranstaltungen werden Entgelte gemäß der Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf mit der Bibliothekszeitstelle Meinersdorf erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Burkhardtsdorf vom 29. Juni 1999 außer Kraft.

Burkhardtsdorf, den 18.05.2021


Spiller
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.